

6113/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6506/J - NR/1999 betreffend das Gebaren des Leiters des Bundesoberstufenrealgymnasiums und des Bundesgymnasiums für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie, das den Verdacht des Amtsmisbrauches nahe legt, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und Kollegen am 18. Juni 1999 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Im Schuljahr 1998/99 sind vom Schulleiter selbst vier Stunden pro Woche abgehalten worden. Im gesamten Schuljahr entfielen sechs dieser Unterrichtseinheiten, vier dienstlich begründet, zwei krankheitshalber.

Ad 2.:

Von den in Frage 1 angeführten sechs Stunden wurden drei suppliert, eine in der Internatszeit gehalten, eine entfiel wegen mehrstündiger Schularbeit der betroffenen Klasse und zwei Stunden wurden dem Internat übergeben, wobei die Schüler angewiesen worden sind, Selbststudium zu betreiben (Lösen von Aufgaben, Wiederholung, ...).

Ad 3. - 5.:

Der Direktor hat nach den Wahrnehmungen des Landesschulrates Niederösterreich ein ausgezeichnetes Verhältnis zu den Eltern jener Schüler, die er unterrichtet, und auch zu allen anderen Eltern. Über die Instanz des Landesschulrates sind mir niemals Klagen bekannt geworden. Der Direktor wird vielmehr von den Schülern und auch von den Eltern öfters als Berater herangezogen.

Die Heranziehung von Schülern zur Supplierung findet selbstverständlich nicht statt. Es ist jedoch pädagogisch wertvoll, dass sich Schüler in einem Internat, in unterrichtsfreien Stunden auch dem Studium, der Nachbereitung des Unterrichtes und der Sicherung des Unterrichtsertrages widmen. Der Direktor wirkt in diesem Sinne auch auf die Schüler ein. Es ist erfreulich, dass die Schüler auch

im Rahmen einer Selbstverwaltung bei der Koordination des Selbststudiums Verantwortung übernehmen, was auch im Interesse der Internatsausbildung liegt.

Ad 6.:

Eine Heranziehung der Internatsschüler für Tätigkeiten des Schulleiters während ihrer Studiums- und Erholungszeiten im Sinne der Anfrage hat nicht stattgefunden. Daher liegt auch der Verdacht des Amtsmissbrauchs nicht nahe. Zu Arbeiten von Schülern außerhalb des Unterrichts müssen im gegenständlichen Fall folgende drei Bereiche beachtet werden:

- a) Arbeiten an Projekten sind keine Tätigkeiten des Schulleiters, sondern zeugen vom Engagement des Schulleiters, mit interessierten Schülern freiwillig besondere Aufgaben zu erfüllen. Im Schuljahr 1998/99 sind insbesondere anzuführen:
 - ❖ Erstellung einer Homepage für Schule und Internat unter Mitarbeit von vier Schülern aus den beiden achten Klassen.
 - ❖ Erstellung eines computergesteuerten Briefings für Schule und Internat unter Mitarbeit vor allem eines Schülers der achten Klasse.
 - ❖ Erstellung einer großen Schulausstellung (Wandtafeln) mit den zugehörigen Aufstellungsgittern. Die Ausstellung besteht aus mehr als 50 Tafeln. Die Ausstellung wurde vom Direktor konzipiert, von der Fachlehrerin für BE mit Unterstützung von Schülern des BORG erstellt. Die Gitter wurden von Unteroffizieren des BRGfB in Zusammenarbeit mit der militärischen Dienststelle angefertigt.
 - ❖ Durchführung eines bundesweiten Bewerbes zur Sicherheitspolitik und zur Umfassenden Landesverteidigung. Dieser Bewerb wurde in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde und der Österreichischen Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik durchgeführt. Bei der Vorbereitung ging es vor allem darum, die Schüler nicht nur zum Kopieren einzusetzen, sondern mit ihnen Organisation und Durchführung einer Großveranstaltung zu besprechen und miterleben zu lassen.

Auch die Auswertung (mit und ohne PC) liefert einen Unterrichts - und Bildungsertrag (zum Beispiel siehe LPVO 1. Teil; Unterrichtsprinzipien: ... Anwendung neuer Techniken, insbesondere der Informations - und Kommunikationstechniken ...). Die Besprechung von Aufgabenstellungen fällt vor allem in den Bereich der Politischen Bildung.

- b) Angebliche Heranziehung von Internatsschülern für Tätigkeiten des Schulleiters: Es wäre selbstverständlich nicht sinnvoll, Schüler zu Tätigkeiten des Schulleiters heranzuziehen, weil nach der Dienstpostenbeschreibung die Tätigkeit eines Schulleiters als besonders qualifiziert einzustufen ist.

Nach dem Ressortübereinkommen (Bundesministerium für Landesverteidigung und Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Gründung der beiden Schulformen) ist das Nichtlehrerpersonal durch das Bundesministerium für Landesverteidigung (Schulerhalter) zu stellen. Falls der Direktor vereinzelt Schüler zur Erfüllung von Hilfstätigkeiten heranzieht, kann dies nur über das Internat (also mit Rücksprache der Dienst habenden Erzieher) erfolgen. Der Direktor legt dabei großen Wert darauf, dass Schüler, die sich freiwillig zur Verfügung stellen, keine Lernprobleme haben und auch nicht vor Prüfungen stehen. Da der Direktor bis abends in der Schule ist, steht er in Absprache mit dem Internat wie ein Erzieher für kostenlose Lernhilfen zur Verfügung.

- c) Als ein Schüler der Maturaklasse kurzfristig Probleme bei der Erstellung seiner Fach - bereichsarbeit (Informatik) hatte, wurde diesem der PC des Direktors zur Verfügung gestellt.

Ad 7.:

Die Ergebnisse eines Schuljahres können nicht nur an einer von drei Maturaklassen eines Jahres gemessen werden.

Im Schuljahr 1998/99 und im Schuljahr 1997/98 wurden drei Maturaklassen geführt. Die folgende Statistik zeigt ein ungünstiges Ergebnis einer von drei Maturaklassen des Schuljahres 1998/99. Die Gründe für dieses punktuell unerfreuliche Ergebnis werden noch zu analysieren sein. Sie können in der Vorbereitung auf die konkrete Situation der Reifeprüfung liegen und auch eine statistische Einzelerscheinung (besondere Häufung von Leistungshemmrisen) darstellen.

Form	Klasse	Schüler	ausgez. Erfolg	guter Erfolg	bestan - den	reprob. 1. Term.	reprob. 2. Term.	Fort - setzung
Schuljahr 1998/99								
BORG	8a	16	1	1	6	6	2	-
	8b	19	1	2	13	3	-	-
BRGfB	6c	11	1	2	6	1	-	1
Zusammenfassung	46	3	5	25	10	2	1	
Schuljahr 1997/98								
BORG	8a	16	3	2	8	1	-	2
	8b	16	1	5	10	-	-	-
BRGfB	6c	14	-	2	11	-	-	1
Zusammenfassung	46	4	9	29	1	0	3	

Ad 8.:

Wie eingangs schon erwähnt, wurden am BORG/BG für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie trotz ständiger Wahrung der im Gesetz vorgesehenen Aufsicht keine der genannten Vorkommnisse festgestellt.

Entgegen diesen Behauptungen wurde immer wieder festgestellt, dass die Schule über einen ausgezeichneten Ruf verfügt und dem Direktor Anerkennung für seine Tätigkeit ausgesprochen wurde. Eine Wiederherstellung des guten Rufes ist daher nicht notwendig, da dieser nach wie vor gegeben ist.